



3003 Bern, 22. Januar 2018

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2013 über die Promotionsflächen in den Flughafengebäuden (Land- und Luftseite);
Aufhebung Promotionsfläche A20 1-096 und Ersatz durch Promotionsfläche B 1-158,
Projekt-Nr. 13-01-001**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 25. September 2013 genehmigte das UVEK zahlreiche Flächen für Promotionen in Bereichen mit Publikumsverkehr auf der Land- und Luftseite in den Flughafengebäuden Terminal 1, Terminal 2, Airport Center, Airside Center sowie Dock A, B und E auf den Geschossen G01, G0, G1 und G2 unter Auflagen zum Brandschutz und zur Ausgestaltung der Promotionen. Die entsprechenden Promotionsflächenpläne werden bei Änderungen jeweils nachgeführt.
2. Am 28. November 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Aufhebung der bestehenden luftseitigen Promotionsfläche A20 1-096 und deren gleichwertigen Ersatz durch eine neue Promotionsfläche B 1-158, jeweils im Airside Center, Geschoss G1, ein. Gleichzeitig beantragt die FZAG, den genehmigten Promotionsflächenplan für das Geschoss G1 (Plan Nr. 800005–1001; Stand 15.11.2017) anzupassen bzw. nachzuführen. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, je einen Grundriss- und Brandschutzplan sowie Angaben der FZAG zum Brandschutz vom 14. November 2017.

3. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, die geänderten Ausgänge aus den Duty-Free-Läden im G1 nach deren Umbau¹ bedingten die Aufhebung der Promotionsfläche am jetzigen Standort; sie soll am neuen Standort ersetzt werden.
4. Da es sich bei den Promotionsflächen um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL² handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG³ das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensliehende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die definitive Genehmigung und die Anpassung der Pläne der Promotionsflächen ist ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen. Das BAZL hörte am 30. November 2017 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.
5. Am 16. Januar 2018 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 1. Dezember 2017;
 - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 4. Dezember 2017;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung, vom 14. Dezember 2017;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 11. Januar 2017;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 15. Januar 2018.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von Bundesstellen verzichtet werden.

Die FZAG teilte am 17. Januar 2018 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe; damit war die Instruktion abgeschlossen.

6. Das AWA hat keine Einwände gegen das Vorhaben und beantragt lediglich, nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien ihm zur Prüfung einzureichen.

Dieser Antrag ist berechtigt und er wird in folgender allgemeiner Form als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen: Änderung an den genehmigten Promotionsflächen sind dem BAZL zu Handen der Fachstellen zu melden.

Das BAZL behält sich vor, für Änderungen ggf. ein Verfahren nach LFG durchzuführen.

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen, die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei noch SRZ haben Einwände gegen die Genehmigung der Promotionsfläche und beantragen, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihnen im üblichen Verfah-

¹ Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juni 2017

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

ren vorzulegen. Mit der Aufnahme der oben erwähnten Auflage in die Verfügung ist dieser Antrag erfüllt.

Die Stadt Kloten hält fest, die Promotionsfläche A20 1-096 könne wie beantragt aufgehoben und durch die Fläche B 1-158 ersetzt werden. Sie nimmt von den Angaben zum Brandschutz der FZAG vom 14. November 2017 Kenntnis und beantragt, die darin formulierten Bedingungen für die neue Promotionsfläche müssten eingehalten werden.

7. Das UVEK kommt zum Schluss, dass
 - die Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2013 bezüglich Aufhebung der Promotionsfläche A20 1-096 und deren Ersatz durch die neue Promotionsfläche B 1-158 genehmigt werden kann;
 - die Festlegungen im Plankopf des genehmigten Plans «Promotionsflächen Flughafenkopf Übersicht G1, Nr. 800005-1001» vom 12. September 2013, Stand 8. Oktober 2015 gemäss den Angaben zum Brandschutz der FZAG vom 14. November 2017 ggf. anzupassen sind;
 - der angepasste Plan nach Rechtskraft dieser Verfügung die bisherige Version ersetzt und dem BAZL und dem Kanton Zürich abzugeben ist;
 - die relevanten Auflagen aus der Plangenehmigung vom 25. September 2013 sowie die entsprechenden Bestimmungen im Plankopf weiterhin gültig sind, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches inkl. Schreibgebühr und Porti beträgt Fr. 575.–. Sie erscheint angesichts der feuerpolizeilichen Prüfung angemessen und sie wird verfügt; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Andere Fachstellen machen keine Gebühren geltend.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

9. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Vorsteherin des UVEK die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Aufhebung der Promotionsfläche A20 1-096 und deren Ersatz durch die neue Promotionsfläche B 1-158 im Airside Center, Geschoss G1 gemäss dem vorgelegten Plan «Promotionsflächen Flughafenkopf Baueingabe G1, Nr. 800005-1001» vom 15. November 2017 werden wie folgt genehmigt.
2. Massgebliche Unterlagen
 - Gesuch der FZAG vom 28. November 2017 (Eingang beim BAZL);
 - Angaben zum Brandschutz, FZAG, 14.11.2017;
 - Plan Nr. 18913, Aufhebung A20 1-096; neu B 1-1-158; Situation 1:1000; FZAG, 15.11.2017;
 - Plan Nr. 800005-1001, Promotionsflächen Flughafenkopf Baueingabe G1, Grundriss 1:500, FZAG, 15.11.2017; und
 - Brandschutzplan A20 / Dock A / Dock B / Terminal 2 (Airside Center), 1:500, FZAG, 15.11.2017.
3. Der genehmigte Plan «Promotionsflächen Flughafenkopf Übersicht G1, Nr. 800005-1001» vom 12. September 2013, Stand 8. Oktober 2015, ist anzupassen und durch eine Version mit Datum der vorliegenden Verfügung zu ersetzen.
4. Die Festlegungen im Plankopf des genehmigten Plans «Promotionsflächen Flughafenkopf Übersicht G1, Nr. 800005-1001» vom 12. September 2013, Stand 8. Oktober 2015, sind ggf. gemäss den Bedingungen in den Angaben zum Brandschutz der FZAG vom 14. November 2017 anzupassen.
5. Die neue Fassung des Plans ist dem BAZL sowie dem Kanton Zürich nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zuzustellen, er ersetzt die Version vom 8. Oktober 2015.
6. Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 25. September 2013 sowie die entsprechenden Bestimmungen im Plankopf sind weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
7. Änderungen an den genehmigten Promotionsflächen sind dem BAZL zu Handen der Fachstellen zu melden; Planänderungen setzen ggf. ein Verfahren nach LFG voraus.
8. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

9. Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches inkl. Schreibgebühr und Porti beträgt Fr. 575.–.

10. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügteten Auflagen werden gesondert erhoben.

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.